

Stadt Bergkamen
Dezernat I

Drucksache Nr. 9/47-00
Fachdezernat Innere Verwaltung

Datum: 28.10.2004

Az.: hr-ko

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Rat der Stadt Bergkamen	11.11.2004
2.		
3.		
4.		

Betreff:

Ständige Kommission ÖPNV;

hier: Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt Bergkamen und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister	
Schäfer	

Amtsleiter	Sachbearbeiter	
Turk	Heuer	

Sachdarstellung:

Zur Begleitung der Aufgabenträgerschaft und der Nahverkehrsplanung auf Kreis- und auf Zweckverbandsebene ist eine „Ständige Kommission ÖPNV“ unter Federführung des Kreises Unna gegründet worden. Um die Einbindung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in diese Prozesse zu gewährleisten, sollen jeweils eine politische bzw. ein politischer und eine Verwaltungsvertreterin bzw. ein Verwaltungsvertreter jeder kreisangehörigen Stadt/Gemeinde sowie Vertreterinnen bzw. Vertreter des Zweckverbandes dem Gremium angehören.

Der Rat der Stadt Bergkamen hat somit zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu wählen.

Gemäß § 113 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vertritt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, eine vom Rat bestellte Vertreterin bzw. ein bestellter Vertreter die Gemeinde. Sofern weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder eine von ihm vorgeschlagene Beamtin bzw. ein vorgeschlagener Beamter oder Angestellte bzw. Angestellter der Gemeinde dazuzählen.

Die Bestellung der gemeindlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter ist gemäß § 50 Abs. 4 nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 50 Abs. 3) durch den Rat vorzunehmen. Der Sitz des Bürgermeisters ist – wie im übrigen auch derjenige der von ihm vorgeschlagenen Beamtin bzw. des Beamten oder der bzw. des Angestellten – nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen, da sie bzw. er kraft Gesetzes allein und ausschließlich aufgrund ihrer bzw. seiner Funktion die Interessen der Gemeinde in anderen Unternehmen oder Einrichtungen wahren soll (Rehn/Cronauge), Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, § 113 Abs. V. 4.).

Gemäß § 50 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist das in § 50 Abs. 3 GO NRW beschriebene Wahlverfahren in diesem Fall anzuwenden. Danach wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl über die einzelnen Wahlvorschläge in einem Wahlvorgang abgestimmt, wenn kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande gekommen ist. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag zustande, so ist der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen wählt folgende Vertreterinnen bzw. Vertreter und folgende Stellvertreterin bzw. folgenden Stellvertreter in die „Ständige Kommission ÖPNV“:

Vertreterinnen bzw.
Vertreter:

Stellvertreterin bzw.
Stellvertreter:

.....

.....

Von der Verwaltung:

.....

.....

